

Bekanntmachung.

Betr.: Pferdeausfuhrverbot.
Nachstehende Anordnung wird veröffentlicht.
Gießen, den 5. Mai 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

XVIII. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando
Abt. Ia III b Tgb. Nr. 4225.
Frankfurt (Main), den 1. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Für den ganzen Bereich des XVIII. Armeekorps bestimme ich:
Die Ausfuhr von Pferden aus dem Korpsbereich ist verboten.
Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.
Der Kommandierende General:
gez.: Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausfuhrverbot für Pferde.
Nachstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps wird hiermit veröffentlicht.
Gießen, den 10. Mai 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

XVIII. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando
Abt. Ia, IIIb. Tgb.-Nr. 9530/4289.
Frankfurt (Main), den 3. 5. 1915.

Bekanntmachung.

1. Von dem gemäß meiner Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Ia, IIIb 4225) angeordneten Ausfuhrverbot für Pferde aus dem Korpsbereich werden nicht betroffen diejenigen Pferde, welche seitens des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps in den Kreisen St. Goarshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn, Altena, Arnsberg, Brilon, Lüdenscheld, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein freihändig angekauft oder ausgehoben werden.
2. Die Ausfuhr von Pferden aus dem übrigen Korpsbereich in die vorstehend genannten Kreise wird verboten.
3. Im übrigen gilt die Bekanntmachung vom 1. d. Mts.
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

XVIII. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Nr. 8826/3968.
Frankfurt a. M., den 27. April 1915.

Betr.: Polizeistunde.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich mit Wirkung vom 15. Mai ds. Jz. an für den Bereich des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Mainz und Coblenz:

- Die Polizeistunde für alle Wirtschaften wird festgesetzt
a) in den Städten (im Sinne der Städteordnungen) von über 10 000 Einwohnern, sowie in Bad-Nauheim, Königstein, Cronberg, Schönberg, Gonsenheim, Dornholsen, Oberursel, Langenschwalbach, Schlagenbad und Soden auf 12 Uhr abends;
b) für alle anderen Orte auf 11 Uhr abends.
- Geschlossene Gesellschaften und Vereine dürfen nach der festgesetzten Polizeistunde in den Schankstuben und anderen Räumen von Wirtschaften nicht geduldet werden.
- Ausnahmen für einzelne Abende und Fälle können von der örtlichen Polizeiverwaltung zugelassen werden.
- Ueberschreitungen der gemäß Ziffer 1 festgesetzten Polizeistunde unterliegen der Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:
gez. Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
In dem wie auf die oben abgedruckte Verordnung verweisen, beauftragen wir Sie, dieselbe alsbald ortsüblich zu veröffentlichen

und das Polizeipersonal anzuweisen, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 10. Mai 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Erhebung der Vorräte an Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Zu Ziffer 8 der für das ganze Reichsgebiet einheitlich geltenden Anweisung (siehe Seite 4 der Ortsliste) sollen die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten bis 12. Mai l. Jz. an den Kommunalverband abgeliefert werden. Diese Vorschrift gilt, nachdem durch Ministerialentschließung die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik mit Durchführung der Erhebung beauftragt ist, für das Großherzogtum Hessen nicht. Wir machen deshalb, um Weiterungen und unnütze Hin- und Herbewegungen zu vermeiden, hiermit nochmals darauf aufmerksam, daß die abgeschlossenen Ortslisten und Gemeindebogen (vergl. § 8 Abs. 4 unseres Ausschreibens vom 29. v. Mts. — Kreisbl. Nr. 38 vom 30. April l. Jz.) — nicht an uns, sondern direkt an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt einzusenden sind.

Gießen, den 10. Mai 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Waldweide für Schweine.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir verweisen auf die nachstehend abgedruckte Verfügung Großh. M. d. J. und empfehlen Ihnen, alsbald das wegen des Eintriebes der Schweine in die Waldungen Erforderliche zu veranlassen. Mit den Verwaltungen der nichtstaatlichen Forstbesitzer in den einzelnen Gemarkungen wollen Sie ins Benehmen treten und die Erlaubnis zum Eintrieb der Schweine in die Privatwaldungen in möglichst großem Umfang erwirken.

Gießen, den 7. Mai 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Zu Nr. M. d. J. III. 5997.
Darmstadt, den 20. April 1915.

Betr.: Waldweide für Schweine.

An die Großherzoglichen Kreisämter.

Zur Sicherung des Brotgetreides und der Kartoffelvorräte für die menschliche Ernährung müssen bekanntlich die Schweinebestände in nächster Zeit in großem Umfang verringert werden. Es muß aber, um einer späteren Fleischnot vorzubeugen, für das Durchhalten der Zuchttiere und des jungen Nachwuchses gesorgt werden. Hierbei kann die Waldweide eine wesentliche Hilfe gewähren, die sowohl brauchbares Grünfutter als auch einweihaltiges Futter in Wärmern, Käfern, Schneden, Pilzen und dergleichen bietet.

Für den Waldtrieb kommen unter den jetzigen Verhältnissen hauptsächlich Jungschweine im Alter von 4—6 Monaten, sowie Zuchtsauen in Frage. Für erstere wird der Waldauhalt nicht nur wegen des Durchfütterns, sondern auch aus dem Grunde von Nutzen sein, weil die Tiere nach einem längeren Weidengang bei der späteren Stallmast erfahrungsgemäß befonders schnell an Gewicht zunehmen.

Für Schweinebesitzer in der Nähe von Waldungen ist die Benutzung der Waldweide leicht durchzuführen. Soweit sie zu geschlossenen Ortschaften gehören, können die Tiere gesammelt und gemeinsam tagsüber in den Wald eingetrieben werden. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden die Großh. Bürgermeistereien (Bürgermeister, Oberbürgermeister) zu veranlassen oder anzuregen haben.

Es muß aber darauf Bedacht genommen werden, auch anderen Schweinebesitzern den Waldtrieb zu ermöglichen. So könnten die Bestände von entseht wohnenden Besitzern zu größeren Sammelherden vereinigt und gegebenenfalls unter Benutzung der Eisenbahn nach den Weidestellen befördert werden. Dort werden sie unter der Aufsicht von Hirten frei geweidet und nachts in umzäunten und zerlegbaren Umzäunungen geborgen, die mit geringen Kosten herzustellen sind. Die Weidenläge werden nach Bedürfnis gewechselt. Die einzelnen Tiere erhalten Kennzeichen ihrer Besitzer. Die Dauer des Eintriebs kann bis zum Spätherbst, bei günstigen Witterungsverhältnissen bis in den Winter, ausgedehnt werden. Eine solche Verlängerung wäre namentlich beim Vorhandensein von Waldungen mit masttragenden Beständen vorzuziehen.

Die Durchführung dieser Einrichtung setzt eine Stelle voraus, welche die Bildung und Unterbringung der Sammelherden und die Umliegung der entstehenden Kosten leitet, sowie mit den Forstbesitzern die Bedingungen für die Ueberlassung der Waldweide usw. vereinbart. Sie wird in der Regel für einen Kreis oder für mehrere benachbarte Kreise zu schaffen und möglichst an vorhandene geeignete Organisationen, der Landwirtschaftskammer, landwirtschaftliche Kreisvereine oder Genossenschaften, anzulehnen sein. In Kreisen, in denen Zucht- oder Viehverwertungs-Genossenschaften bestehen, empfiehlt es sich in erster Linie, diese mit der Durchführung der Aufgabe zu betrauen.

Der Erfolg wird namentlich in Bezirken, in denen kommunale und private Waldungen den staatlichen Forstbesitz überwiegen, wesentlich mit davon abhängen, daß die nichtstaatlichen Forstbesitzer den Eintrieb der Sammelherden in entgegenkommender Weise gestatten. Es wird empfohlen, auf diese Besitzer entsprechend einzuwirken, insbesondere auch dahin, daß die für die Weidernutzung etwa zu entrichtenden Entschädigungen möglichst niedrig bemessen werden, um die Kosten des Eintriebs zu verringern und dadurch auch die kleineren Besitzer zur Beteiligung anzuregen.

Das zur Organisierung des Waldeintriebs Erforderliche ist möglichst bald in die Wege zu leiten. Die staatlichen Forstbehörden werden das Vorgehen der Großh. Kreisämter und der sonstigen mit der Organisierung befaßten Stellen auf jede mögliche Weise unterstützen. Die Großh. Oberförstereien sind durch das in den Amtsverkündigungsblättern und der hessischen landwirtschaftlichen Zeitschrift veröffentlichte Ausschreiben der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung vom 22. Februar l. Js. bereits ermächtigt worden, den Eintrieb von Schweineherden in staatliche Waldungen unentgeltlich zuzulassen. Auch wird hier das Holz zur Herstellung der Unterstände gegen niedrige Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.

v. Hombergk.

Krämer.

Betr.: Reichsstelle für Kartoffelversorgung.

An den Oberbürgermeister der Stadt Siegen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 5. l. Mts. wird Ihnen nach § 9 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 35 vom 20. April 1915 — die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kartoffeln für den Bezirk ihrer Gemeinde übertragen.

Siegen, den 7. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Das Ausmahlen von Brotgetreide.

Die im Kreisblatt Nr. 6 vom 18. Januar 1915 abgedruckte Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 hat die aus der nachstehenden Bekanntmachung ersichtlichen Aenderungen erfahren.

Siegen, den 8. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3),
vom 29. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 5 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) und Weizenmehl, zu dessen Herstellung Weizen bis zu mehr als dreihundertzig vom Hundert durchgemahlen ist, dürfen ungemischt abgegeben werden.“
2. Hinter § 9 wird als § 9a eingefügt:
„Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Betr.: Bundesratsverordnungen über Getreide usw.

An den Oberbürgermeister der Stadt Siegen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Verlage der Hofbuchhandlung G. S. Mittler und Sohn in Berlin SW. 68, Kochstr. 68/71, wird jetzt eine zweite ver-

vollständigste Ausgabe der „Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Butter, Futtermittel und Düngemittel“ erscheinen. Im Hinblick auf den erheblich vermehrten Umfang der zweiten Ausgabe hat die Buchhandlung den Verkaufspreis auf 50 Pfennig angesetzt.

Siegen, den 8. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Abgabe von Waldstreu aus Gemeindefaldungen.

An den Oberbürgermeister der Stadt Siegen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Für das Ausarbeiten von Waldstreu, deren Verwendung als Ersatz für Stroh in dieser Zeitsage möglichst begünstigt werden soll, fehlt es vielfach an Arbeitskräften, zumal um größere Mengen Streuhaufen zur Versteigerung herzurichten. Es hat sich daher im Domianialwalde schon mehrfach als zweckmäßig erwiesen, den Streubedürftigen selbst das Ausarbeiten der benötigten Streu an den angewiesenen Stellen zu gestatten und ihnen die aufgearbeitete Streu freihändig gegen Zahlung des Taxpreises abzugeben. Um in den Gemeindefaldungen in Bedarfsfällen in gleicher Weise verfahren zu können, hat Großh. Ministerium des Innern auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1893 angeordnet, daß die Waldstreu aus den Gemeindefaldungen aus freier Hand abgegeben wird. Voraussetzung ist,

1. daß wegen Mangels an Arbeitskräften das Ausarbeiten der Streu zur Versteigerung auf Schwierigkeiten stößt, und
2. daß die freihändige Abgabe nicht auf die Ortsbürger beschränkt wird, sondern daß sie sich auf alle Vieh besitzende Einwohner der betreffenden Gemeinde erstreckt.

Die Großh. Oberförstereien sind von der Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung mit Weisung — auch wegen Angabe des Taxpreises (s. Abs. 2 des erwähnten Gesetzes) — versehen.

Sie wollen sich daher alsbald mit der zuständigen Großh. Oberförsterei in geeignetes Benehmen setzen.

Siegen, den 7. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Jährliche Anbauerhebung.

An den Oberbürgermeister der Stadt Siegen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die landwirtschaftliche Anbaufläche der einzelnen Gemarkungen soll in der Zeit vom 28. Mai bis 4. Juni d. J. neu ermittelt werden. Einen Erhebungsbogen wird Ihnen die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zuzusenden. Er ist spätestens bis zum 10. Juni an die genannte Zentralstelle zurückzusenden. Auf genaue Ausfüllung des Erhebungsbogens ist besonderer Wert zu legen.

Siegen, den 10. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April 1915 — Kreisblatt Nr. 37 vom 27. April 1915 — wird hiermit veröffentlicht, daß die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte 200—400 Zentner getrocknete Zuckerrüben anbietet (die Trocknung erfolgt in Schnitzform ohne jede Entziehung von Zuckersaft) à M. 20.80 per 100 Kilo brutto für netto inkl. Saft frei Wagon Guskirchen, Elsdorf, Dormagen oder Düren nach unserer Wahl, netto Kasse.

Für die Berechnung ist das bei der Verladung ermittelte Gewicht maßgebend. Das Transport-Risiko geht zu Lasten des Empfängers.

Ein Auftrag gilt erst dann als endgültig angenommen, wenn die Verladung ab einer der vorgenannten Stationen erfolgt ist.

Siegen, den 8. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Reichsimpfgesetzes.

An den Oberbürgermeister der Stadt Siegen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In Anbetracht der bevorstehenden öffentlichen Impfungen wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 3 des Ausführungsgesetzes zum Impfgesetz vom 25. Mai 1875 die Gemeinde nicht nur die für die Abhaltung öffentlicher Impftermine erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen, sondern dem Impfarzt auch die nötige Schreibhilfe zu gewähren hat. Der hiernach zu stellenden Schreibhilfe liegt ob, alle für die Abhaltung öffentlicher Impftermine notwendigen schriftlichen Arbeiten auszuführen, wozu insbesondere auch die Ausfertigung der Impfhefte gehört. Der Impfarzt wird

lediglich die so ausgefertigten Scheine durch seine Unterschrift vollziehen.

Gießen, den 8. Mai 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: D e c h l e r.

Bekanntmachung.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 der Kreis- und Provinzialordnung wird der von dem Kreistage unterm 5. d. Mts. festgestellte Voranschlag der Kreisasse des Kreises Gießen für das Rechnungsjahr 1915 hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 7. Mai 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: D e c h l e r.

Voranschlag

ber Kreisasse des Kreises Gießen für das Rechnungsjahr 1915.		Ausgabe für 1915	
Einnahme für 1915	Bezeichnung.	M	ℳ
75 519 15	1. Rechnungsfest	—	—
—	2. Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse	—	—
—	3. Kriegsteilungen	57 750	—
7 000	4. Beihilfen an Familien einberufenen Mannschaften	7 000	—
43 430	5. Beihilfen an Veteranen	43 430	—
12 020 66	6. Allgemeine Verwaltung	32 991	45
250 019 40	7. Kreisstraßen	378 880	58
350	8. Unterricht, Wissenschaft und Kunst	2 350	—
5 700	9. Gesundheitspflege	12 300	—
—	9a. Soziale Fürsorge	483	15
9 653	10. Landwirtschaft, Gewerbe und Verkehr	22 983	33
41 645	11. Unterstützungen	99 825	—
—	12. Beitrag zur Provinzialkasse	148 000	—
200	13. Kapitalanlagen	9 802	11
—	14. Neu aufzunehmende und zurückzahlende Kapitalen	7 669	07
—	15. Auszuliehende Kapitalien	20	—
—	16. Unerlöbliche Posten und Nachlässe	400	—
—	17. Reservefonds	26 815	67
—	18. Betriebskapital	40 000	—
445 163 15	19. Beiträge der Gemeinden und Gemarkungen	—	—
890 700 36		890 700	36

Betr.: Die Ausstellung von Duplikatarbeitsbüchern.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die noch rückständigen Bürgermeistereien werden hiermit aufgefordert, den noch fehlenden Bericht — Kreisblatt Nr. 33 — alsbald zu erstatten.

Gießen, den 6. Mai 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: D e m m e r d e.

Betr.: Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

An die Schulvorstände des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, welche mit der Erledigung unserer Verfügung vom 6. März 1915 — Kreisblatt Nr. 24 — noch im Rückstande sind, werden an die Erledigung derselben innerhalb 8 Tagen erinnert.

Gießen, den 6. Mai 1915.
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: D e m m e r d e.

Betr.: Goldbestand der Reichsbank.

An die Schulvorstände des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die mit der Erledigung unserer übergedruckten Verfügung vom 26. Februar 1915 noch im Rückstande sind, werden an die Erledigung derselben innerhalb 8 Tagen erinnert.

Gießen, den 6. Mai 1915.
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: D e m m e r d e.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Versrod. In Versrod ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es werden folgende Bezirke gebildet:

1. Sperrbezirk: Gemarkung Versrod.
2. Beobachtungsgebiet: die Gemarkungen Reinhardshain, Saafen, Winnerod, Lindenstruth und Reiskirchen.

Für diese Bezirke gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 12. November 1914, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 70 vom 17. November 1914.

An die Großh. Bürgermeistereien Versrod, Reinhardshain, Saafen, Lindenstruth und Reiskirchen.

Sie werden veranlaßt, vorstehende Bekanntmachung, sowie diejenige vom 12. November v. J. sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Viehhändler sind zu Protokoll zu bedeuten; die Protokolle sind uns binnen 24 Stunden einzuenden. Der Befolg der Vorschriften ist im Interesse einer Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche streng zu überwachen. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

An die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen die Durchführung der Bestimmungen streng überwachen und jede Zuwiderhandlung zur Anzeige bringen.

Gießen, den 10. Mai 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: D e m m e r d e.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 30. April d. J. als versucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Offenbach, Gießen, Büdingen, Friedberg, Mainz, Bingen, Oppenheim, Worms.
2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Reuß ä. O. und Lübeck.

Gießen, den 8. Mai 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: D e m m e r d e.

Bekanntmachung

der für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen geltenden Bestimmungen.

1. Für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen gelten vom Tage der Aushebung an die für die Mannschaften der Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen.

2. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen treten in die Kontrolle der Bezirksfeldwebel des Hauptmeldeamts Gießen, des Meldeamts Misdorf oder der Bezirkskompanie Schatten. Sie sind verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung innerhalb 48 Stunden ihrer Kontrollstelle anzuzeigen und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb 48 Stunden anzumelden. Die Meldungen können mündlich oder schriftlich durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erfolgen. Bei schriftlichen Meldungen ist Geburtsdatum und -ort, sowie der frühere Wohnort und der Wohnort, für den die Anmeldung erfolgt, genau anzugeben. Zuwiderhandlungen werden nach den Militärgefehen bestraft.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der ausgehobenen Landsturmpflichtigen sind die Feldwebel des Hauptmeldeamts, des Meldeamts oder der Bezirkskompanie und der Bezirkskommandeur, sowie deren Stellvertreter. Die Mannschaften haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Im dienstlichen Verkehr mit den Vorgesetzten sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die ausgehobenen Landsturmpflichtigen verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von 5 Tagen angebracht werden.

5. Ueber etwa stattfindende Kontrollversammlungen ergeht besonderer Befehl.

6. Ausgehobene Landsturmpflichtige können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr zu melden, sobald die Reise länger als 48 Stunden dauert. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

7. Ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm findet bis zur Auflösung des Landsturms nicht statt.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Auflösung des Landsturms.

Großherzogliches Bezirkskommando Gießen.
R a u m a n n,
Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

Drucksachen aller Art liefert in jeder gewünschten Ausstattung stilrein u. preiswert die Brühl'sche Univ.-Druckerei.